

Bei Einkäufen (auch zu Weihnachten) bitte das Umtauschrecht schriftlich bestätigen lassen

D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG, der führende Spezialist im Rechtsschutz, empfiehlt Konsumenten bei Weihnachtseinkäufen, das Umtauschrecht schriftlich bestätigen zu lassen. Trotz verbreiteter Meinung besteht kein rechtlicher Anspruch, Waren bei Nichtgefallen umzutauschen. Fehlerhafte Produkte sollten im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung direkt dem Verkäufer retourniert werden. Die Klärung mit dem Generalimporteur oder Hersteller erweist sich oft als nachteilig und langwierig.

Gerade in der vorweihnachtlichen Zeit rät die D.A.S. Österreich Konsumenten, sich betreffend Rücktrittsmöglichkeiten von Geschenkseinkäufen zu informieren. „Leider häufen sich Fälle, bei denen Käufer Waren wegen Nichtgefallen zurückgeben möchten, ohne sich im Klaren zu sein, dass hier kein rechtlicher Anspruch auf Umtausch besteht“, erklärt Franz Kronsteiner, Vorstandsvorsitzender der D.A.S. Österreich.

Der Experte empfiehlt daher, sich bereits beim Einkauf zu informieren, ob ein Umtauschrecht besteht und wie lange die dafür vorgesehene Frist ist. Eine entsprechende Vereinbarung sollte schriftlich bestätigt werden. Zweckmäßig ist, diese Zusatzvereinbarung direkt auf der Einkaufsrechnung zu vermerken.

Anders sieht es aus, wenn das ausgewählte Geschenk, etwa der neue ipod, nicht funktioniert. Dann kommen die Regeln der gesetzlichen Gewährleistung zum Tragen. Die Gewährleistung braucht nicht vertraglich vereinbart werden, sie ist eine Haftung des Verkäufers per Gesetz. Bei nicht funktionierenden

Produkten empfiehlt die D.A.S. Österreich sich ausschließlich an den Vertragspartner zu wenden, bei dem man die Waren erworben hat. „Lassen Sie sich nicht an Hersteller oder Generalimporteur verweisen, da es oft mit zeitlichen Nachteilen verbunden ist und einen zusätzlichen Mehraufwand bedeutet“, informiert Kronsteiner. Wer seine Geschenke auf Werbefahrten kauft, dem steht außerdem noch das Rücktrittsrecht nach Konsumentenschutzgesetz zu. Dieses sollte schriftlich binnen einer Woche nach Vertragsabschluss erfolgen. „Konsumenten, die von einem Vertrag zurücktreten wollen, sollten sich unbedingt rasch rechtliche Beratung einholen“, rät Kronsteiner.



Gewährleistungsfälle direkt mit dem Verkäufer klären

D.A.S. ÖSTERREICHISCHE ALLGEMEINE RECHTSSCHUTZ- VERSICHERUNGS-AG

Die D.A.S. Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist seit 1956 in Österreich tätig und hat sich auf die Beratung und Vertretung von Privatpersonen und Unternehmen im Bereich Rechtsschutz spezialisiert. Der Firmensitz des Unternehmens befindet sich in Wien. Die rund 430 Mitarbeiter bieten ihren Kunden reibungsloses und rasches Service. In 14 weiteren europäischen Ländern stehen den Mitgliedern für rechtliche Fragen erfahrene JuristInnen zur Verfügung. Die österreichische D.A.S. Rechtsschutz-Versicherungs-AG ist Mitglied der internationalen D.A.S. Organisation und ein Unternehmen der ERGO Versicherungsgruppe, die europaweit rund 30 Mio Kunden betreut und 2005 Beitragseinnahmen von über 16 Mrd Euro erreichte.

KONTAKT

D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Hernalser Gürtel 17, A-1170 Wien
Tel.: +43-1-404 64 - 0
Fax: +43-1-404 64 - 1288
E-Mail: office@das.at
www.das.at